## Rechtsprechung (hrr-strafrecht.de)

HRRS-Nummer: HRRS 2022 Nr. 198

**Bearbeiter:** Karsten Gaede/Sina Aaron Moslehi **Zitiervorschlag:** HRRS 2022 Nr. 198, Rn. X

## BGH 6 StR 494/21 - Beschluss vom 14. Dezember 2021 (LG Würzburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

## **Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Würzburg vom 14. Juni 2021 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird das Urteil aus den in der Antragsschrift des Generalbundesanwalts genannten Gründen dahin geändert, dass Zinsen betreffend den Adhäsionskläger E. erst ab dem 3. Juni 2021 zu zahlen sind und dass in Höhe des Betrages von 364.600 Euro die Einziehung des Wertes von Taterträgen angeordnet ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels, die dadurch den Adhäsionsklägern entstandenen notwendigen Auslagen und die besonderen Kosten des Adhäsionsverfahrens in der Revisionsinstanz zu tragen.

Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat, dass es einer Anrechnung des in Bulgarien verhängten Hausarrests nicht bedurfte (LK-StGB/Schneider, 13. Aufl., § 51 Rn. 9 mwN).